



Anlage 1

**Antrag des Abteilungsleiters „Tanzsport“, Thomas Mehrländer,
auf Satzungsänderung
zur Delegiertenversammlung
des Brühler Turnverein 1879 e.V. am Dienstag, 26.05.2026
im BTV-Sportzentrum, Von-Wied-Straße 2, 50321 Brühl**

Hiermit beantragt der Abteilungsleiter „Tanzsport“, Thomas Mehrländer,
eine **Änderung der Einladungsvorschriften für Abteilungsversammlungen.**

Begründung:

Eine schriftliche Anmeldung zu einer Abteilungsversammlung unter Wahrung einer vorgegebenen Frist ist nicht nur wegen der Personenzahl für eine eventuelle hybride Durchführung notwendig. Sie ermöglicht die vorherige Überprüfung des Alters und der Mitgliedszugehörigkeit zum Verein und insbesondere der Abteilung.

Dies ist vor Ort nicht für alle Abteilungen möglich.

Dadurch wären u.U. Beschlüsse oder Wahlen ungültig.



Auszug aus der Satzung:

aktuelle Textfassung	zukünftige Textfassung
<p>§ 27 Organisation der Abteilungen/Delegierte</p> <p>(3) Für die Einberufung einer Abteilungsversammlung gelten analog die Regelungen der Delegiertenversammlung. Die Abteilungsversammlungen müssen bei Überschreiten einer angemeldeten Teilnehmerzahl von 200 Personen auf eine hybride Form umgestellt werden. Während nur die begrenzte Anzahl von 200 Teilnehmern direkt vor Ort ist, wird das Event für alle anderen Teilnehmer per Livestream ins Internet übertragen. Die Einladung muss daher mit einer verbindlichen Anmeldefrist versehen werden. Für die virtuelle Teilnahme im Internet muss eine rechtssichere technische Lösung geschaffen werden.</p>	<p>§ 27 Organisation der Abteilungen/Delegierte</p> <p>(3) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die der jeweiligen Abteilung angehören. Für die Ausübung eines Stimmrechts sowie des aktiven und passiven Wahlrechts müssen die Voraussetzungen nach §3 (3) dieser Satzung erfüllt sein. Für die Einberufung einer Abteilungsversammlung gelten analog die Regelungen der Delegiertenversammlung. Zur Teilnahme an der Abteilungsversammlung ist eine vorherige Anmeldung beim Abteilungsvorstand erforderlich. Die Anmeldung muss in Schriftform erfolgen. In der Einladung zur Abteilungsversammlung sind Anmeldefrist und Anmeldeweg bekanntzugeben. Mitglieder, die sich nicht fristgerecht angemeldet haben, können nur nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung an der Abteilungsversammlung teilnehmen, soweit organisatorische Kapazitäten dies zulassen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die Abteilungsversammlung muss beim Überschreiten einer angemeldeten Teilnehmerzahl von 200 Personen auf eine hybride Form umgestellt werden. Diese Mitglieder müssen darüber informiert werden, dass eine Teilnahme nur virtuell erfolgen kann. Des Weiteren müssen die Mitglieder über die Einwahlmöglichkeit informiert werden.</p>